

Gesetz über die Handelspolizei

(Erlassen von der Landsgemeinde am 7. Mai 1922)

A. Markt- und Hausierverkehr

Art. 1*

¹ Jedermann ist befugt, an Märkten auf bestimmten Plätzen Waren jeder Art, soweit deren Verkauf nicht mit gesetzlichen Vorschriften in Widerspruch steht, gegen Lösung eines Patentes feilzubieten. Angehörigen fremder Staaten, welche kein Gegenrecht gewähren, wird kein Patent verabfolgt.

² Ortsansässige Personen und Firmen haben kein Patent zu lösen. Alle andern Personen und Firmen bedürfen eines vom Departement für Sicherheit und Justiz (Departement) ausgestellten Marktpatentes, für welches folgende Tages-Steuern zu bezahlen sind:

- die Grundsteuer von 5 Franken;
- die Zusatzsteuer von je 1–4 Franken pro Laufmeter, Platz oder Standlänge innert der bezeichneten Grenzen.

³ Die Höhe der Zusatzsteuer richtet sich je nach Anlass, Platz- und Witterungsverhältnissen.

⁴ Kantonseinwohner haben die Hälfte der Steuern zu entrichten.

⁵ Der Marktverkehr ist der Aufsicht der Ortspolizei unterstellt. Die Warenverkäufer haben sich den Anordnungen der Ortspolizei zu unterziehen und die von den Ortsbehörden festgesetzten Stand- oder Platzgelder zu bezahlen.

⁶ Ausser den von der Landsgemeinde festgesetzten Markttagen gelten als Markttag der Kirchweihsonntag und -montag, ferner für Glarus der Landsgemeindetag und für Näfels der Fahrttag und der Nachfahrttag.

Art. 2

Unter den Begriff des Hausierverkehrs fallen:

- a. das Feilbieten von Waren durch Umherführen und Umhertragen in den Strassen und auf öffentlichen Plätzen oder von Haus zu Haus sowie das Kolportieren von Büchern, Zeitschriften und Bildern;
- b. der gewerbsmässige Kauf, Verkauf und Tausch im Umherziehen, von Knochen, Lumpen, Fellen, Bürsten, Haaren, altem Eisen und andern Metallen, alten Kleidern, Glas, Besen (letztere mit Vorbehalt der Bestimmungen von Art. 4 Bst. b) und dergleichen sowie das gewerbsmässige Einsammeln von Kleidern und Effekten zum Färben und Reinigen;
- c. der Betrieb eines Handwerkes im Umherziehen, wie Kessel- und Schirmflicken, Scherenschleifen, Sägenfeilen, Sieb- und Korbmachen, Glasen, Uhrmachen, Gravieren;
- d. die Ausübung künstlerischer Hausiergewerbe, wie Schauspieler, Sänger, Musikanten, Kunstretter, Seiltänzer, Taschenspieler, Karussellhalter usw., und die gewerbsmässige Schaustellung von Naturgegenständen und

Kunstwerken in Panoramen, Menagerien und dergleichen, sofern diese Ausübung und Schaustellung im Umherziehen ausserhalb der Wohn-gemeinde stattfindet und dabei kein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet.

Art. 3*

¹ Dem Hausierverkehr wird gleichgestellt:

- a. der freiwillige Ausverkauf mit Inbegriff der Reklameverkäufe (Art. 17);
- b. die aussergerichtlichen Versteigerungen von Handelswaren aller Art.
- c. Wer Waren auf dem Kanton gehörenden öffentlichen Strassen und Plätzen in bedeutender Menge auf Fahrzeugen, insbesondere Motorfahrzeugen, herumführt und sie den Konsumenten anbietet, ist verpflichtet, ein Patent zu lösen. Die Patenttaxe wird durch den Kanton erhoben; sie beträgt für jedes Fahrzeug für je einen Monat und Gemeinde nach Warenwert 5–100 Franken. Vom Ertrag der Patenttaxen fallen drei Viertel der betreffenden Gemeinde und ein Viertel dem Kanton zu.

Bei der Festlegung der Haltestellen sind die betreffenden Gemeinden zur Vernehmlassung einzuladen.

Beim Verkauf von Waren ab Motorfahrzeugen oder Fuhrwerken ist auf die Sicherheit des Strassenverkehrs Rücksicht zu nehmen. Insbesondere darf der Verkehr auf den Durchgangsstrassen durch fahrende Verkaufsläden nicht behindert werden.

Die Benützung von Wagen oder Wagenzügen mit einem Leergewicht von über 2,5 Tonnen ist verboten.

Bei Strassen und Plätzen, welche den Gemeinden gehören, bestimmt der betreffende Gemeinderat, ob und inwieweit dieselben von Inhabern des kantonalen Patentes, im Rahmen der vorstehenden Bestimmungen, benützt werden dürfen.

Die Vorschriften der Gesetze über die öffentlichen Ruhetage¹⁾ und den Ladenschluss²⁾ finden Anwendung.

- d. der Verschleiss von Waren durch Automaten, welche ausserhalb des Geschäftslokales zu Erwerbszwecken aufgestellt werden.

² Für Aufstellung von automatischen Austeilern von Postwertzeichen, Eisenbahnfahrkarten sowie von Automaten, welche dem Publikum unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden, kann die Bezahlung der daherigen Gebühr erlassen werden.

Art. 4

Ohne kantonales Patent darf hausiert werden:

- a. mit Lebensmitteln, ausgenommen Südfrüchte, unter Beobachtung der Bestimmungen der eidgenössischen Lebensmittelgesetzgebung. Für Südfrüchte ist ein Patent 2. Klasse zu lösen.

¹⁾ GS IX B/21/1

²⁾ GS IX B/21/3; aufgehoben, LG 2000

Wer mit Lebensmitteln, ausgenommen Fleischwaren, hausieren will, hat jedes Jahr vorher im kantonalen Laboratorium eine Bewilligung einzuholen, die gegen eine Schreibgebühr von 50 Rappen erteilt wird, jedoch nur an Personen, die das 16. Altersjahr erfüllt haben.

- b. mit Sand, Birkenbesen und Streichhölzern.

Art. 5

¹ Vom Hausier- und Marktverkehr sind ausgeschlossen:

- a. Juwelen, Gold- und Silberwaren, Uhren und Brillen;
- b. Arzneistoffe und Gifte;
- c. gebrannte Wasser;
- d. Schriften und Bilder unsittlicher Natur;
- e. Wertpapiere aller Art;
- f. Waren auf Abschlagszahlung mit Eigentumsvorbehalt;
- g. Artikel, welche offenbar auf Täuschung des Publikums berechnet sind.

² Tierführer, Drehorgelbesitzer und Inhaber von Hazardspielen dürfen sich im hiesigen Kanton nicht produzieren.

³ Gegen den Willen der Bewohner darf kein Hausierer ein Haus betreten.

⁴ An Sonn- und Feiertagen ist das Hausieren verboten. Das Hausieren an den Werktagen ist beschränkt von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr in den Monaten April bis September und von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Monaten Oktober bis März.

Art. 6

¹ Keine Patente werden erteilt:

- a. an Personen, die das 18. Altersjahr nicht erfüllt haben;
- b. an Personen mit schlechtem Leumund und an Personen, die wegen Übertretung dieses Gesetzes wiederholt bestraft worden sind;
- c. an epileptische und mit ekelhaften Krankheiten behaftete Personen;
- d. an Personen, die erfahrungsgemäss beim Hausieren das Publikum durch Bettel oder Zudringlichkeit belästigen.

² Angehörigen fremder Staaten darf ein Patent nur verabfolgt werden, sofern und soweit in ihrem Heimatstaate den Schweizerbürgern Gegenrecht gehalten wird und sie im Kanton Glarus seit einem Jahr ununterbrochen niedergelassen sind.

³ Vorbehalten bleiben die Vorschriften von Artikel 1 betreffend den Marktverkehr.

Art. 7

Wer sich um ein Patent bewirbt, hat sich hierfür beim Departement anzumelden und demselben vorzuweisen:

- a. ein von der Gemeindebehörde des Wohnortes ausgefertigtes Leumundszugnis, das auch das Geburtsdatum des Bewerbers enthalten muss.

Personen, die unter Vormundschaft stehen, haben auch eine Erklärung der zuständigen Vormundschaftsbehörde vorzuweisen, wonach ihnen die Betreibung des Hausiergewerbes gestattet ist;

- b. sofern die Patentbewerber nicht im Kanton Glarus wohnen, ausser dem Leumundszeugnis einen Heimatschein, Pass oder andere gleichwertige Ausweisschrift;
- c. sofern die Patentbewerber unter die Kategorie des Artikels 2 Buchstaben c und d fallen, die Bewilligung des Polizeivorstehers oder dessen Stellvertreters.

Art. 8

Das Patent soll enthalten:

- a. Name, Heimat- und Wohnort;
- b. für Nichtkantonseinwohner die Fotografie (diese muss im Doppel eingereicht werden);
- c. die genaue Bezeichnung der Ware, mit welcher hausiert werden will, eventuell die Bezeichnung des Gewerbes;
- d. die Dauer der Bewilligung, die bezahlte Patentgebühr und die Kontrollnummer;
- e. auf der Rückseite die über den Hausierverkehr geltenden Vorschriften.

Art. 9

Die Dauer der Hausierpatente beträgt drei Monate, sechs Monate oder ein Jahr. Alle Patente laufen mit 31. Dezember eines jeden Jahres ab.

Art. 10

¹ Jedes Patent wird nur auf eine einzelne Person ausgestellt. Der Patentinhaber darf seine Berechtigung nur in eigener Person ausüben und kann sie nicht auf eine andere übertragen oder durch Stellvertreter ausüben lassen. Gehilfen jeder Art müssen im Patent aufgetragen sein. Für jeden Gehilfen ist der gewöhnlichen Patenttaxe die Hälfte derselben zuzuschlagen.

² Von dieser Bestimmung sind jedoch solche Gewerbe ausgenommen, welche nur von mehreren Personen gemeinsam betrieben werden können (Schauspieler, Sänger, Kunstreiter, Seiltänzer usw.). Ein Patent hiefür wird auf den Namen des Gesellschafts- oder Familienvorstandes ausgestellt; doch sind darin auch Zahl und Heimat der Mitglieder vorzumerken. Der Gesellschafts- und Familienvorstand hat für jedes Mitglied genügende Ausweisschriften auf Verlangen vorzulegen und ist für das Verhalten des gesamten Personals verantwortlich.

³ Wenn der Inhaber eines Jahrespatentes im Jahreslaufe stirbt, so ist eine einmalige unentgeltliche Übertragung des betreffenden Patentbesitzes auf den Geschäftsnachfolger aus der gleichen Familie gestattet.

Art. 11

Das Mitführen von Kindern unter 14 Jahren beim Hausieren sowie das Umherziehen von Kindern unter 16 Jahren mit Schauegegenständen ist gänzlich verboten.

Art. 12*

Das Departement kann mittellosen Gesuchstellern die Patenttaxen teilweise oder vollständig erlassen.

Art. 13*

¹ Die für die Patente zu leistenden Taxen sind im Gebührentarif zu diesem Gesetze enthalten.

² Patenterwerber, welche nicht im Kanton Glarus wohnen, haben für den Hausierverkehr immer die doppelte Taxe gemäss Gebührentarif zu bezahlen.

³ Invaliden Kantonseinwohnern, die sich um ein Hausierpatent bewerben, kann das Departement auf schriftliches Gesuch hin die Patenttaxe teilweise oder ganz erlassen.

Art. 14

Gegenstände oder Gewerbe, die im Gesetz oder Tarif nicht ausdrücklich genannt sind, werden nach Weisung des Departements in die Gebührenklassen des Tarifs eingereiht.

Art. 15

¹ Wer ohne Patent oder mit einem abgelaufenen oder nicht auf seinen Namen lautenden Patent betroffen wird, ist strafbar. Die Busse beträgt die doppelte Summe des Tarifsatzes, in den der fragliche Betrieb einzureihen ist. Der Fehlbare hat den Bussenbetrag der Polizei zu hinterlegen, eventuell soll Konfiskation der Ware erfolgen. In jedem Falle muss sofort Klage beim zuständigen Gericht eingereicht werden.

² Eltern und andere Personen, die Kinder beim Hausieren mitführen und zum gewerbsmässigen Herumziehen mit Schauegegenständen veranlassen (Art. 11), sind mit Bussen von 5–100 Franken zu bestrafen.

³ Ungebührliches Lärmen mit Instrumenten ist verboten. In der Nähe von Krankenanstalten, Asylen und Schulhäusern ist das Ausrufen verboten.

⁴ Personen, die beim Hausieren das Publikum durch Bettel oder Zudringlichkeit belästigen, kann das Patent entzogen werden.

B. Ausverkäufe**Art. 16***

¹ Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen im Sinne dieses Gesetzes sind Veranstaltungen des Detailverkaufs, bei denen dem Käufer durch öffentliche

Ankündigung in Aussicht gestellt wird, dass ihm vorübergehend besondere, vom Verkäufer sonst nicht gewährte Vergünstigungen zukommen.

² Als öffentliche Ankündigung gelten Bekanntmachungen durch die Presse, durch Flugblätter, Zirkulare, Massenbriefe oder -karten, Kundenzeitungen, Kataloge, Prospekte, Plakate, Schaufensterausstellungen und andere zweckdienliche Mittel.

Art. 17*

¹ Für die Durchführung von Ausverkäufen und ähnlichen Veranstaltungen gelten die Bestimmungen der bundesrätlichen Verordnung über Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen (Ausverkaufsordnung) vom 16. April 1947.

² Der Regierungsrat ist befugt, im Rahmen von Artikel 26 der eidgenössischen Verordnung über Ausverkäufe und ähnlichen Veranstaltungen vom 16. April 1947 abweichende Vorschriften aufzustellen.

Art. 18*

Die Bewilligung zur Durchführung eines Ausverkaufs oder einer ähnlichen Veranstaltung erfolgt aufgrund eines schriftlichen Gesuches, welches mindestens acht Tage vorher beim Departement einzureichen ist. Das Gesuch muss folgende Angaben enthalten:

- a. Name oder Firma des Veranstalters;
- b. Art des Ausverkaufs oder der Veranstaltung;
- c. Beginn und Dauer des Ausverkaufs oder der Veranstaltung;
- d. Bezeichnung der Warengattungen, die in den Ausverkauf oder in die Veranstaltung einbezogen werden sollen, und Angabe des Gesamtwertes derselben (Inventarwert);
- e. Ort der Geschäftsräume, in denen die Veranstaltung durchgeführt wird.

Art. 19*

¹ Das Departement hat das Recht, zur Überprüfung der Angaben des Gesuchstellers neutrale Sachverständige beizuziehen und das zum Verkauf kommende Warenlager durch Polizeiorgane kontrollieren zu lassen.

²**

Art. 20*

Die Ankündigung eines Ausverkaufes oder einer ähnlichen Veranstaltung darf erst erfolgen, wenn der Gesuchsteller im Besitze der Bewilligung ist.

** Aufgehoben LG 3. Mai 1987

Art. 21*

Während der Dauer der Schweizerwoche sind Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen, mit Ausnahme von Totalausverkäufen infolge Todesfalls oder Aufgabe des Geschäftes, untersagt.

Art. 22*

¹ Für Ausverkäufe und ähnliche Veranstaltungen werden folgende Gebühren erhoben:

- a. für Totalausverkäufe gemäss Artikel 2 Buchstabe a der Verordnung 1 Prozent vom Inventarwert des Warenlagers, mindestens aber 20 Franken;
- b. für Teilausverkäufe im Sinne von Artikel 2 Buchstabe b der Verordnung 1,5 Prozent des Inventarwertes der zu verkaufenden Waren, mindestens aber 25 Franken;
- c. für Saison- und Inventarausverkäufe gemäss Artikel 2 Buchstabe c der Verordnung 2 Prozent der zu verkaufenden Waren, mindestens aber 50 Franken;
- d. für Ausnahmeverkäufe gemäss Artikel 2 Absatz 2 der Verordnung 2,5 Prozent vom Inventarwert der zu verkaufenden Waren, mindestens aber 75 Franken.

² Die unter den Buchstaben a–d bestimmten Gebühren gelten für je einen Monat oder Bruchteile eines solchen.

³ Totalausverkäufe bei Aufgabe des Geschäftes infolge Todesfalls sind gebührenfrei. Es muss hierfür beim Departement eine Bewilligung eingeholt werden.

Art. 23*

Ein Geschäftsinhaber, welcher die Bewilligung für einen Totalausverkauf erhalten hat, darf während der Dauer von 1–5 Jahren von der Beendigung des Totalausverkaufs an gerechnet in der Schweiz kein gleichartiges Geschäft mehr eröffnen. Die Sperrfrist wird dem Geschäftsinhaber bei der Erteilung der Bewilligung des Ausverkaufes bekanntgegeben.

C. Unlauterer Wettbewerb**Art. 24***

¹ Es ist bei der Ausübung des Handels verboten, in der Anpreisung des eigenen Geschäftes oder in der Äusserung über Konkurrenten Mittel anzuwenden, die Treu und Glauben im Verkehr widersprechen oder einen schwindelhaften Charakter tragen. Insbesondere ist verboten, in öffentlichen Bekanntmachungen über geschäftliche Verhältnisse unrichtige Angaben zu machen, die den Anschein eines besonders günstigen Angebotes hervorrufen, oder besondere Vorteile (Prämien, freie Fahrt, aussergewöhnliche Rabatte und dgl.) zuzusichern.

² Übertretungen dieses Verbots werden mit einer Geldbusse von 100–500 Franken bestraft.¹⁾

D. Versteigerungen, Wanderlager, Automaten²⁾

Art. 25*

¹ Die Versteigerung von Handelswaren aller Art und das vorübergehende Feilbieten eines Warenlagers sind bewilligungspflichtig.

² Gesuche um Durchführung einer solchen Veranstaltung sind unter Angabe des Veranstalters, des Zeitpunktes, der Dauer und des Ortes der Veranstaltung sowie des Wertes der zu versteigernden oder zu verkaufenden Waren mindestens eine Woche zum Voraus beim Departement einzureichen.

³ Die Taxe beträgt 5 Prozent des Inventarwertes, mindestens aber 50 Franken je Tag und Ort.

Art. 25^a*

¹ Veranstaltungen von Waren- und Modellausstellungen, Vorführungen, Modeschauen, die ausserhalb der gewohnten Geschäftslokale erfolgen, sind bewilligungspflichtig. Die Taxe beträgt 10–60 Franken pro Tag und pro Ausstellungslokal. Diese Veranstaltungen unterstehen den Bestimmungen des Gesetzes über die Sonntagsruhe und den Ladenschluss.

² Diesem Gesetz sind jedoch nicht unterstellt gemeinsame Ausstellungen mehrerer einheimischer Firmen und Gewerbetreibender, wie z.B. Weihnachts- und Gewerbeausstellungen, ebenso Warenverkäufe gemeinnütziger und kultureller Institutionen, ebenso Verkauf von Handarbeiten Kranker oder Invalider.

Art. 26*

¹ Patentfrei sind:

- a. die betriebs- und konkursrechtlichen Versteigerungen;
- b. die öffentliche Versteigerung von Hausrätlichkeiten, Feldgerätschaften und Werkzeug aus dem Nachlass von Verstorbenen, bei Aufhebung eines Haushaltes sowie in Fällen des Wegzuges von Kantonseinwohnern;
- c. die öffentliche Versteigerung von Handelswaren aus dem Nachlass von Verstorbenen, sofern das betreffende Geschäft nicht weitergeführt wird.

² In allen diesen Fällen muss auch keine Bewilligung eingeholt werden.

¹⁾ Vgl. dazu die Strafbestimmungen des Bundesrechtes über den unlauteren Wettbewerb.

²⁾ Der ganze Abschnitt D wurde neu eingefügt.

Art. 27*

Der Warenvertrieb durch Automaten ausserhalb des Geschäftslokales ist patentpflichtig. Es werden hierfür lediglich Jahrespatente zu einer Gebühr von 30–500 Franken je Automat erteilt.

E. Allgemeine Bestimmungen**Art. 28***

Handwerker, die ihren Beruf oder ihr Gewerbe im Umherziehen im Sinne von Artikel 2 Buchstabe c dieses Gesetzes ausüben, haben folgende Patenttaxen zu entrichten:

- a. Kantonseinwohner die Hausierpatenttaxe III. Klasse;
- b. Nichtkantonseinwohner die $1\frac{1}{2}$ fache Hausierpatenttaxe III. Klasse.

Art. 29*

¹ Herumziehende Besitzer von Kunstwerken sowie Musikanten, Artisten, Suggesteure, Vortragende usw., welche öffentlich auftreten und ein Eintrittsgeld verlangen, erhalten Tagespatente, die 4–10 Franken kosten; Nichtkantonseinwohner bezahlen die doppelte Taxe.

² Vorträge, welche von Vereinen des Kantons veranstaltet werden, sind nicht patentpflichtig.

³ Die Besitzer von Wandermenagerien haben sich darüber auszuweisen, dass ihre Tiere und deren Käfige sich in gutem Zustande befinden.

⁴ Für jeden Tag, an dem eine Menagerie für das Publikum geöffnet ist, bezahlt der Besitzer oder Leiter eine Patenttaxe von 5–20 Franken.

Art. 30*

¹ Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug des Gesetzes beauftragt.

² Die vorher für längere Zeitdauer gelösten Patente gelten noch bis zum Ablauf derselben.

³ Mit Annahme dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 12. Mai 1912 betreffend Handelspolizei des Kantons Glarus¹⁾ ausser Kraft.

⁴ Für Vorstellungen von Wander-Lichtspielunternehmungen ist die Genehmigung der Ortspolizeibehörde (Gemeinderat) erforderlich; die Lichtspielvorführungen unterliegen der Aufsicht der Ortspolizei; es gelten hierfür die Bestimmungen der Verordnung über Einrichtung und Betrieb von Lichtspieltheatern.

⁵ Die Patenttaxe für Wander-Lichtspielvorführungen beträgt 5–20 Franken im Tag.

¹⁾ LB 2 33

Tarif der Patentgebühren(Erlassen von der Lands-

Gegenstände**1. Klasse**

Seiden- und Bandwaren, Wolltuch und Kleider, fertige Hemden aller Art, Blusen, Arbeiterhosen, Hosenträger, Portemonnaies, Leinen-, ordinäre Woll- und Baumwollwaren, Bettdecken, Bettfedern, Barchent, Teppiche, Wachtuch, Fensterrouleaux, Broderien, Spitzen und Spitzeneinsätze, feine Fransen, Floretseide, Hanf, Flachs, Porzellan- und Kristallwaren, Glas, Fayence, Messer, Christofle- und Quincailleriewaren, Spielwaren, optische Instrumente, Schreinerarbeiten: Tische, Stühle und andere Möbelwaren, roh, furniert und poliert; ferner Schuhwaren aller Art, Pantoffeln mit Ledersohle, mit Stramin und andern farbigen Garnen brodiert oder mit Plüsch überzogen und garniert, Handschuhe, Pelz- und Kürschnerwaren, seidene Regen- und Sonnenschirme, Gewürz- und Spezereiwaren, Parfümerie, Toilettenseife, Hüte, Bein- und Holzschnitzwaren, Guttaperchawaren, Gipsfiguren, Muschelwaren

2. Klasse

Glocken, Sensen, ordinäre gestrickte Woll- und Baumwollwaren, Kappen, Tabak und Zigarren, Bücher und Kupferstiche, Bilder, Photographien, Stahlfedern, Bleistifte, Siegellack, Couverts, Papier, Tinte, Stöcke, nichtseidene Regenschirme, Schwämme und Waschlleder, Bürstenwaren, Ansichtskarten

3. Klasse

Eisen- und Drahtstiften, Blechwaren, Sämereien, Geißelstöcke, Hahnen, Steingut- und gewöhnliche Töpferwaren, Nadeln, Wetzsteine, ordinäre Stroh-, Korb- und Holzwaren, Putzpulver, Fleckenseife, Gartenmöbel, Woll- und Baumwollgarne, Baumwollstoffresten, nicht mehr als 3 m messend, Endenschuhe, Öl, gewöhnliche Seife, Kerzen, Amlung, Wagenschmiere und Pech, Pantoffeln mit Tuch- oder Ledersohle aus gewöhnlichen Tuchstoffen oder Tuchabfällen, frei von jeder Broderie

zum Gesetz betreffend die Handelspolizei (gemeinde am 7. Mai 1922)

per ½ Jahr		Taxen per ½ Jahr		per Jahr	
Kantons- Einwohner Fr.	Nicht- Kantons- Einwohner Fr.	Kantons- Einwohner Fr.	Nicht- Kantons- Einwohner Fr.	Kantons- Einwohner Fr.	Nicht- Kantons- Einwohner Fr.
30.–	60.–	50.–	100.–	60.–	120.–
<hr/>					
15.–	30.–	25.–	50.–	30.–	60.–
<hr/>					
10.–	20.–	15.–	30.–	20.–	40.–
<hr/>					

Art. 30^a

¹ Gegen Verfügungen von Gemeindebehörden kann binnen 30 Tagen beim Departement Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Departements kann binnen 30 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

³ Beschwerdeentscheide des Departements sowie des Regierungsrates unterliegen nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes¹⁾ der Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Art. 31*

Übertretungen dieses Gesetzes werden vom zuständigen Richter mit Geldbussen von 20–200 Franken bestraft, sofern für die Übertretungen einzelner Bestimmungen nicht besondere Bussenandrohungen bestehen²⁾.

Art. 32³⁾

.....

Änderungen des Gesetzes:

LG 4. Mai 1947	(N 11 623) Art. (3 Bst. c)
LG 2. Mai 1948	(N 12 704) Art. 16–23 und 25–32. Art. 26 wird mit zwei Änderungen zu Art. 24. Neu eingefügt Abschnitt «D» Versteigerungen, Wanderlager, Automaten
LG 1. Mai 1949	(N 13 753) Art. 1 Abs. 2
LG 3. Mai 1953	(N 17 910, 911) Art. 25 ^a (n), 17 Abs. 2
LG 4. Mai 1958	(N 22 1304) Art. 3 Bst. c
LG 6. Mai 1962	(N 26 1654) Art. 13 Abs. 3 (n)
LG 3. Mai 1987	(SBE 3. Bd. Heft 3 S. 235) Art. 19 Abs. 2 (+), Art. 30 ^a (n) in Kraft ab 1. Oktober 1987

¹⁾ GS III G/1

²⁾ Vgl. dazu die Strafbestimmungen des Bundesrechtes über den unlauteren Wettbewerb.

³⁾ Text wurde weggelassen wegen Ungenauigkeit und weil er in Hauptsache das Inkrafttreten der 1948 geänderten Artikel regelte (Inkrafttreten mit Annahme durch die LG).

Anpassung gemäss Art. 34 Abs. 2 Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz (GS II A/3/2): Art. 1 Abs. 2, 7, 13 Abs. 3, 14, 18, 19 Abs. 1, 22 Abs. 3, 25 Abs. 2, 30^a in Kraft ab LG 2006

LG 6. Mai 2007 (SBE 10. Bd. Heft 5 S. 321)
Art. 12 in Kraft ab 1. Januar 2008; s. auch Übergangsbestimmungen
(Kantonalisierung Sozial- und Vormundschaftswesen)